

nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendeter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 27. November 1865.

(443—3) Nr. 8348.

Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostausfische, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinden I. Völkermarkt, II. Hainburg, III. Saffenberg, vereinigt mit den frühern Ortsgemeinden Töllerberg und Greuth, und IV. Tainach im politischen Bezirke Völkermarkt auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentl. Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 9. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkt auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen 20proz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben ad I. mit 4200 fl., ad II., III. und IV. mit 1260 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 5460 fl. österr. Währung bestimmt.

3. Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefuzschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag ad I. von 420 fl., ad II., III. und IV. von 126 fl., zusammen 546 fl. ö. W., in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendeter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Es können auch Anbote für jeden dieser zwei Komplexe oder für beide vereint gemacht werden, indem zuerst jeder einzeln, dann beide vereint ausgeteilt werden.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ vom 1. Oktober l. J. Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 27. November 1865.

(445—2) Nr. 2059.

Minuendo-Lizitation.

Wegen Hintangabe der mit dem Erlasse der hohen k. k. Landesregierung vom 12. d. M., Z. 12465, genehmigten Konstruktion der Bezirks-Jochbrücke über den Laibachfluß in Oberlaibach mit dem die Bezirkskasse treffenden Beträge für Meisterschaften und Materiale von 4547 fl. 20 kr., nebst der von den Verpflichteten in natura zu leistenden Hand- und Zugarbeit, wird

am 9. Dezember 1865, Vormittags 10 Uhr, hieramts die Minuendo-Versteigerung stattfinden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Anhang eingeladen werden, daß die Bedingungen hieramts eingesehen werden können. R. k. Bezirksamt Oberlaibach, am 28. November 1865.

(439—2) Nr. 7221.

Rundmachung.

Mit Bezug auf den §. 65 der Gemeinde-Ordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Voranschlag der Stadtgemeinde Laibach für das Jahr 1866 von heute an durch 14 Tage im magistratischen Expedite zu Jedermanns Einsicht aufliegt, und werden allfällige Bemerkungen daselbst zu Protokoll genommen.

Stadtmagistrat Laibach, am 27. Nov. 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(428—3)

Nr. 6972.

Ediktal-Vorladung.

Nachstehende hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien unbekannten Aufenthaltes werden mit Bezug auf den hohen k. k. Steuerdirektions-Erlaß vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieser Rundmachung um so gewisser hieramts sich zu melden und den auswärtigen Steuerrückstand zu berichtigen; als man im widrigen Falle die Löschung ihrer Gewerbe von Amtswegen veranlassen würde.

Post-Nr.	Name	Charakter	Art.-Nr.	Steuersbetrag		Anmerkung
				fl.	kr.	
1	Michael Jenko	Krämer	335	5	67	pro 1865
2	Matthäus Bedina	Situationsverleiher	1710	15	37 1/2	pro 1865
3	Jakob Tschart	Schuster	2418	2	83	pro 1865
4	Franz Morin	Greisler	2584	5	67	pro 1865
5	Anton Hofmann	Geräthelshändler	2755	5	67	pro 1865
6	Jakob Müller	Vergolter und Schriftmaler	2944	22	72 1/2	pro 1864 und 1865
7	Anna Macl	Greislerin	3025	5	67	pro 1865
8	Alex. Janeschitz	Greisler	3078	2	83 1/2	pro 1865

Stadtmagistrat Laibach, am 22. November 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(444—3)

Nr. 941.

Lieferungs-Ausschreiben.

Behufs Sicherstellung der Fourage-Artikel-Lieferung auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1866 für die Pferde des Gendarmerie-Flügels zu Laibach wird die Lizitations-Verhandlung

auf den 9. Dezember d. J., um 10 Uhr Vormittags, in der Kanzlei des Flügel-Kommando's im Hause Nr. 47 und 48 Graßdicha-Worstadt anberaumt.

Hiezu werden hierauf Reflektirenden mit dem Beisatze eingeladen, daß der tägliche Fourage-Bedarf dormalen in täglich 2 Portionen

Hafer à 1/2 Mehen
Heu à 10 Pfund
Streu stroh à 3 Pfund } besteht.

Die Lizitationsbedingungen liegen zur Einsicht für Unternehmungslustige beim gefertigten Flügel-Kommando.

Laibach, am 1. Dezember 1865.

R. k. Gendarmerie-Flügel-Kommando.

Nr. 279.
1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

5.
Dezember.

(2495—1)

Nr. 4752.

(2518—1)

Nr. 5895.

Erinnerung

an den unbekannt wo befindlichen Miké Remanu von Dubnarze und dessen allfällige Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling als Gericht werden der unbekannt wo befindliche Miké Remanu von Dubnarze und dessen allfällige Rechtsnachfolger hiermit erinnert:

Es habe Michael Brodarek von Podsemet wider dieselben die Klage auf Ersetzung oder Zahlung von 200 fl. ö. W. sub praes. 11. September 1865, Z. 4752, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagfagung auf den 6. März 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des S. 18 der allh. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Jure Custin von Draßitz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und ander namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksamt Mödling als Gericht, am 12. November 1865.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindliche Agnes Kollar, dann die Josef Kollar'schen Kinder und Mathias Gollob und ihre allfälligen Erben, alle unbekannten Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein als Gericht werden die unbekannt wo befindliche Agnes Kollar, dann die Josef Kollar'schen Kinder und Mathias Gollob und ihre allfälligen Erben, alle unbekannten Aufenthaltes, hiermit erinnert:

Es habe Theresia Kollar von Doppelsdorf wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der auf der, im Grundbuche des Gutes Lustthal sub Nr. 126 vorkommenden Dreiviertelhube intabuliert hastenden Sapposten sub praes. 27ten Oktober 1865, Z. 5895, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagfagung auf den

7. Februar 1866,

früh 9 Uhr, angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Anton Kronabethyogel, k. k. Notar in Stein, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und an-

her namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 28. Oktober 1865.

(2499—1)

Nr. 4510.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Michael Badovinag von Badovinag gegen Marko Janzelovic von Kraschenberg wegen aus dem Vergleiche vom 26. Juli 1848 schuldiger 67 fl. 20 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern zugehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Nr. 9 vorkommenden Realität, im gerichtl. erhobenen Schätzungswerte von 716 fl. ö. W. gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagfagungen auf den

28. Dezember 1865,

29. Jänner und

2. März 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen

können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Mödling als Gericht, am 30. August 1865.

(2519—1)

Nr. 5906.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Schuster von Stein gegen Franz Rems von Gode wegen aus dem Vergleiche vom 23. Jänner 1863, Nr. 322, schuldiger 68 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Nr. 280 vorkommenden Realität, im gerichtl. erhobenen Schätzungswerte von 1850 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagfagungen auf den

22. Dezember 1865,

22. Jänner und

22. Februar 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 30. Oktober 1865.